

Conflict of Interests Policy

Durch die ab dem 3. Januar 2018 gültige Fassung des Wertpapierhandelsgesetzes wird in § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Umgang mit Interessenkonflikten neu geregelt. Basierend auf dieser Vorschrift in Verbindung mit der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/565 DER KOMMISSION beschließt die Geschäftsleitung der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG folgende Conflict of Interests Policy:

1. Präambel

Bei allen Dienstleistungen, die die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erbringt, hat stets das Interesse des Kunden Vorrang. Bedingt durch die Vielfalt der von unserem Haus erbrachten Dienstleistungen lässt sich jedoch das Auftreten von Interessenkonflikten nicht ausschließen. Nachfolgend informieren wir über diese potentiellen Interessenkonflikte und über die Maßnahmen, die wir im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergriffen haben, um diese Konflikte zu vermeiden. Weitere Einzelheiten stellen wir unseren Kunden auf Wunsch zur Verfügung.

2. Mögliche Interessenkonflikte

2.1. Betroffene der Interessenkonflikte

Es könnten Interessenkonflikte zwischen den folgenden Betroffenen auftreten:

- zwischen den Interessen unserer Kunden und den eigenen Interessen unseres Hauses
- zwischen den Interessen unserer Kunden und den Interessen von Mitarbeitern unseres Hauses (inkl. Geschäftsleitung)
- zwischen den Interessen unserer Kunden und den Interessen mit uns verbundener Unternehmen
- zwischen den Interessen verschiedener Kunden untereinander.

2.2. Dienstleistungen mit potentiellen Interessenkonflikten

Bei folgenden von uns angebotenen Wertpapierdienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen könnten Interessenkonflikte auftreten:

- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten)
- Abschlussvermittlung (Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung)
- Eigenhandel durch das
 - kontinuierliche Anbieten des An- und Verkaufs von Finanzinstrumenten zu selbst gestellten Preisen für eigene Rechnung unter Einsatz des eigenen Kapitals (Market-Making)
 - häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung in erheblichem Umfang außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems, wenn Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines multilateralen oder organisierten Handelssystems ausgeführt werden, ohne dass ein multilaterales Handelssystem betrieben wird (systematische Internalisierung)
 - Anschaffen oder Veräußern von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als

Dienstleistung für andere

- Eigengeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung, die nicht als Dienstleistung für andere betrieben wird)
- Designated Sponsoring (Betreuung von Wertpapieren als Designated Sponsor z.B. im Xetra-Handel der Deutsche Börse AG) sowie in diesem Zusammenhang erbrachte Dienstleistungen

2.3. Weitere potentielle Ursachen für Interessenkonflikte

Interessenkonflikte könnten weiterhin aus folgenden Gründen entstehen:

- Aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von Lang & Schwarz am Absatz von Finanzinstrumenten
- Beim Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- Durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitung und/oder Mitarbeitern von Lang & Schwarz
- Durch persönliche Beziehungen relevanter Personen unseres Hauses wie (vor allem) Geschäftsleiter, aber auch Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen), zu Emittenten von Finanzinstrumenten
- Durch die Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter von Lang & Schwarz
- Durch Verbindung zu den weiteren Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die u.a. die Begebung von derivativen Produkten betreiben
- Durch Mitwirkung von Organmitgliedern und/oder Mitarbeitern von Konzerngesellschaften in der Geschäftsführung oder in Aufsichts- oder Beiräten von konzernfremden Gesellschaften
- Durch Vorliegen von Informationen in unserem Hause, die zum Zeitpunkt eines Geschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind.

3. Maßnahmen zur weitestgehenden Vermeidung von Interessenkonflikten

Um die beschriebenen Interessenkonflikte weitestgehend zu vermeiden, hat die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG eine mehrstufige Organisation mit entsprechend getrennten Aufgabengebieten aufgebaut. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sind wir bei der Erbringung unserer Dienstleistungen verpflichtet, ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu handeln und Interessenkonflikte, soweit dies möglich ist, zu vermeiden. Die Einhaltung sämtlicher Vorkehrungen, die hierzu getroffen wurden, wird von unabhängigen Stellen im Hause laufend kontrolliert und von der internen Revision regelmäßig geprüft.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG verfügt über eine Compliance-Organisation, die insbesondere die folgenden Maßnahmen beinhaltet:

- Detaillierte Arbeitsanweisungen für die einzelnen Geschäftsbereiche (z.B. Handel, Emissionen) mit genau abgegrenzten Kompetenzen und Funktionstrennungen
- Routinemäßige Involvierung der Geschäftsleitung in alle Geschäftsvorfälle mit besonderer Relevanz
- Richtlinien für persönliche Geschäfte, die das Spektrum der erlaubten Geschäfte so einschränken, dass typische Interessenkonflikt-Situationen von vornherein vermieden werden
- Führung von Sperrlisten, in die Finanzinstrumente aufgenommen werden, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann. Persönliche Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste (Restricted List) sind konzernweit verboten
- Offenlegung und zeitnahe Kontrolle durch die Compliance-Stelle für sämtliche privaten Geschäfte in Finanzinstrumenten durch Organmitglieder oder Mitarbeiter der Lang & Schwarz

TradeCenter AG & Co. KG sowie verbundener Unternehmen

- Regelung über die Annahme von Zuwendungen und sonstigen Vorteilen durch Organmitglieder oder Mitarbeiter der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG sowie verbundene Unternehmen
- Interne und externe Schulung der Organmitglieder oder Mitarbeiter der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

4. Vorgehensweise bei unvermeidlichen Interessenkonflikten

Falls in Einzelfällen Interessenkonflikte weder durch die Aufgabentrennung noch durch die Compliance-Organisation vermeidbar sind, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy vor Erbringung der betroffenen Dienstleistung darauf hinweisen und die Policy gegenüber diesen Kunden offenlegen. Gegebenenfalls werden wir in solchen Fällen auf die Erbringung der Dienstleistung verzichten.

Düsseldorf im Mai 2023